



cutting through complexity™

Wirtschaftskriminalität – Grundlagen und Beispiele aus der Praxis

Katharina Wins, Heinrich Polster

Bayreuth, 30. Oktober 2012

Begrüßung und Vorstellung
Ihre KPMG Ansprechpartner heute



Katharina Wins
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre
Senior Associate, Forensic
Ganghoferstraße 29
80339 München

Tel. +49 89 9282-4436
kwins@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
a subsidiary of KPMG Europe LLP



Heinrich Polster
Diplom Betriebswirt
Senior Manager, Forensic
Ganghoferstraße 29
80339 München

Tel. +49 (89) 9282-4571
hpolster@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
a subsidiary of KPMG Europe LLP

Agenda

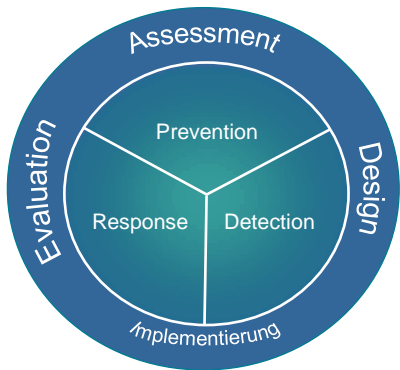
I	Begrüßung und Vorstellung
II	Wirtschaftskriminalität
III	Korruption
IV	Beispiele aus der Praxis

Private Unternehmen und öffentliche Verwaltungen müssen sich zunehmend mit Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen.

Die Ausprägungen wirtschaftskrimineller Straftaten reichen dabei von Betrug, Untreue und Unterschlagung bis zu Bilanzfälschung, Korruption und Wirtschaftsspionage.

Die materiellen Schäden und der hiermit einhergehende Reputationsverlust sind oft immens und führen im schlimmsten Fall zur Existenzvernichtung.

Der Bereich Forensic von KPMG bietet eine große Erfahrung und Praxisorientierung bei der Analyse, Aufdeckung und Beratung wirtschaftskrimineller Sachverhalte in Unternehmen und Behörden.



Drei Kernaspekte stehen im Zentrum unserer Tätigkeit:

- **zeitnahe Aufdeckung**
(z. B. forensische Sonderuntersuchungen, Implementierung von Whistleblower Hotlines, Forensic Data Analysis)
- **angemessene Adressierung** (z. B. Notfallpläne, Reaktionsmanagement und Ablaufpläne)
- **wirksame Prävention** (z. B. Codices, Fraud Risk Assessments, Integrity Due Diligences, Trainings und Kommunikation)

Begrüßung und Vorstellung

KPMG Forensic Services (2/2)

Corporate Intelligence

Grenzüberschreitende, fachspezifische Recherche und Analyse sowie zielgerichtete Aufbereitung von Hintergrundinformationen auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen zu Unternehmen.

Dispute Advisory Services

Unterstützung bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen. Erstellung gerichtsverwertbarer Schadensermittlungen und Gutachten.

Krisenmanagement

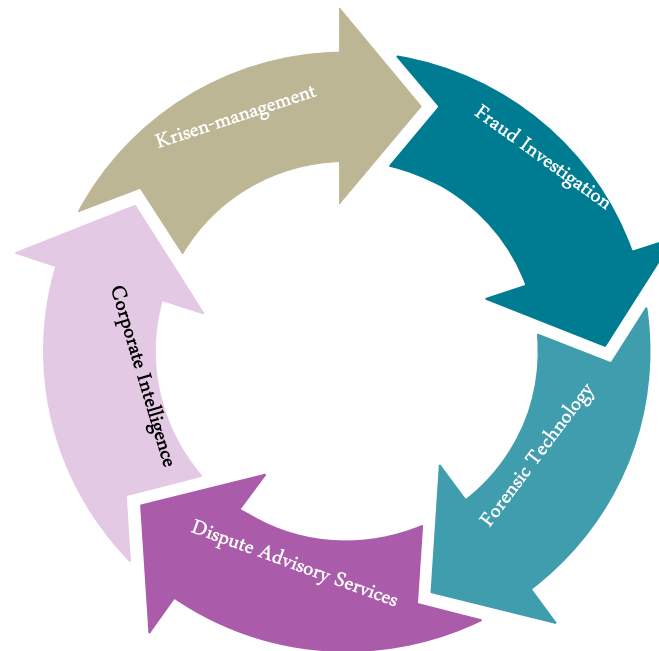
Unterstützung bei professioneller Reaktion, Entwicklung von Krisenreaktionsplänen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen.

Fraud Investigation

Unterstützung bei der schnellen, diskreten und unabhängigen Aufklärung von Sachverhalten, Ermittlung von Tätern und Schadenshöhen sowie bei der Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

Forensic Technology

Sicherung und Wiederherstellung von digitalen Beweismitteln sowie datenschutzrechtlich zulässige Untersuchung und Analyse von Datenbeständen.



Begrüßung und Vorstellung Corporate Intelligence



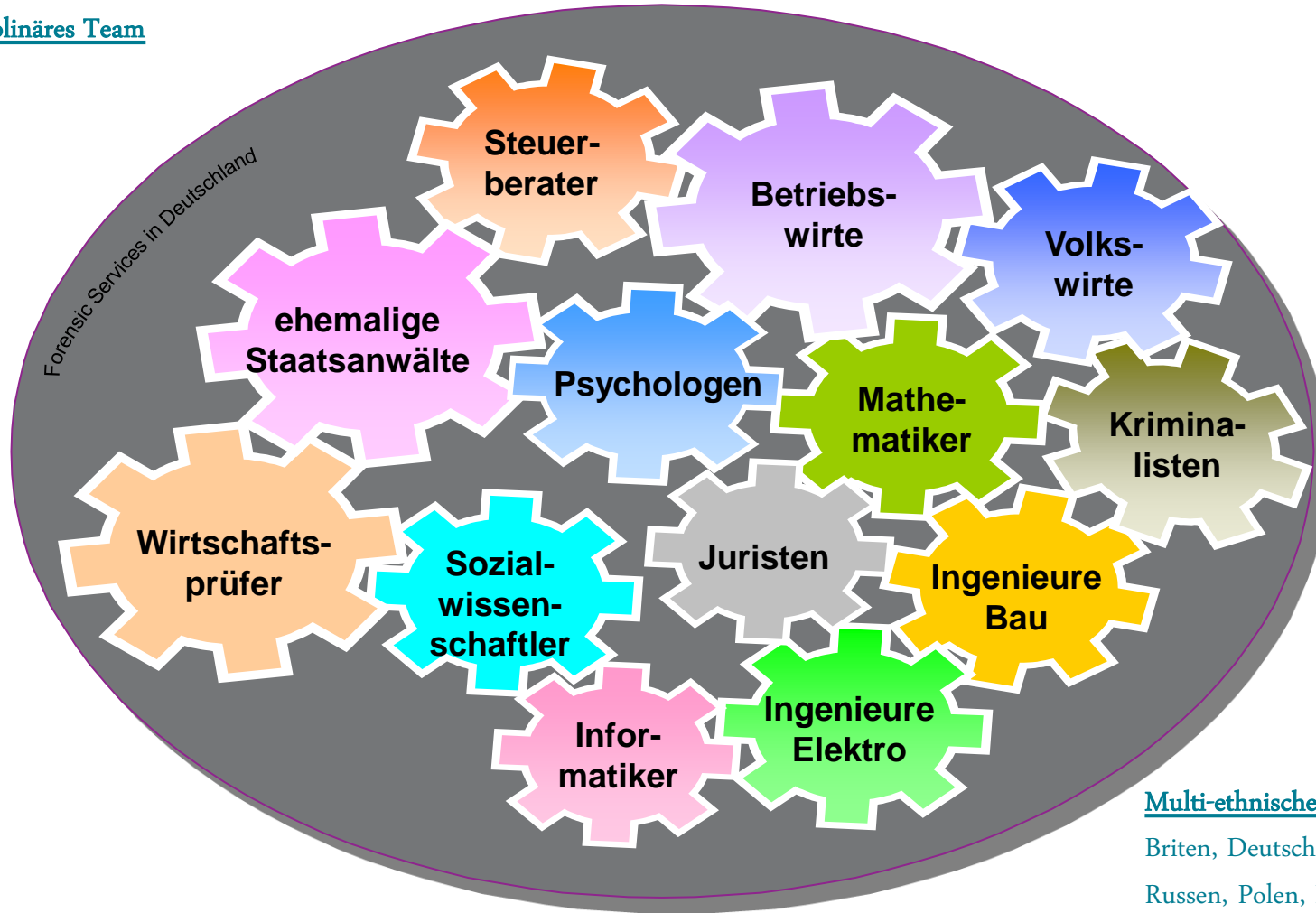
Netzwerker

In London sucht Thomas Bach neue Unterstützer. Die braucht der Ex-Fechter, Lobbyist und Chef des Deutschen Olympischen Sportbunds, um 2013 an die Spitze der Dachorganisation IOC zu gelangen.

So hat Thomas Bach beispielsweise Kontakte zu Kim Un-Yong (wegen Korruption verurteilter koreanischer Ex-Geheimdienstler), Berthold Beitz (Krupp-Pate und Mitglied des IOC), und Scheich Ahmed al-Sabah (Ex-Energieminister von Kuwait und Mitglied des IOC).

Begrüßung und Vorstellung KPMG Forensic Services Team

Multi-disziplinäres Team



Multi-ethnisches Team:

Briten, Deutsche, Griechen,
Russen, Polen, Portugiesen,...

Begrüßung und Vorstellung

Weltweites Netzwerk Forensic

Argentinien
Australien
Belgien
Brasilien
Dänemark
Europe LLP
 (Deutschland, Schweiz,
 Vereinigtes Königreich)
Finnland*
Frankreich
Greater China

Indien
Irland
Italien
Japan
Kanada
Luxemburg
Malaysia
Mexiko
 Mittel- und
 Osteuropa
Niederlande
Norwegen*
Österreich

Offshore Group*
Portugal*
Russland/CIS
Schweden
Singapur
Spanien
Südafrika
Türkei*
Korea
USA
VAE
Westafrika*



Weltweit ca. 1.800 Mitarbeiter

In Deutschland ca. 75 Mitarbeiter

* im Akkreditierungsprozess

- KPMG Deutschland
- KPMG Großbritannien
- KPMG Schweiz
- KPMG Spanien
- KPMG in Belgien
- KPMG GUS
- KPMG Türkei
- KPMG Niederlanden
- KPMG Luxemburg



Am Ende dieser Präsentation sollten Sie in der Lage sein, folgende vier Fragen zu beantworten:

1. Welche drei Aspekte deckt die forensische Tätigkeit ab?
2. Unter welchen Voraussetzungen begehen Menschen dolose Handlungen gem. Fraud Triangle?
3. Welche Position hat ein Fraudster im Unternehmen am häufigsten inne?
4. Welche sind die zwei häufigsten von Mitarbeitern im Unternehmen begangenen Deliktarten?

Agenda

I **Begrüßung und Vorstellung**

II **Wirtschaftskriminalität**

III **Korruption**

IV **Beispiele aus der Praxis**

Definition im deutschen Sprachgebrauch

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, bei denen das in der Wirtschaft vorhandene Vertrauensprinzip missbraucht und eine Schädigung des Unternehmens beabsichtigt oder billigend in Kauf genommen wird.



Unterschlagung, §246 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Sache, d.h. Körperlichkeit erforderlich
2. fremd, d.h. im (Mit-) Eigentum eines anderen stehend
3. beweglich
4. sich oder einem Dritten zueignen, d.h. Begründung des Eigen- oder Fremdbesitzes unter Ausschluss des Berechtigten mit dem Willen, selbst wie ein Eigentümer darüber zu verfügen

Untreue, §266 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Vermögensbetreuungspflicht
2. Missbrauch der Vermögensbetreuungspflicht
3. Vermögensnachteil/Schaden
4. Vorsatz

Betrug, §263 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Täuschung über Tatsachen
2. Irrtum beim Getäuschten bewirkt
3. Verfügung durch den Irrtenden über eigenes oder fremdes Vermögen
4. Schaden (negative Vermögensdifferenz, auch sog. „schadensgleiche Vermögensgefährdung“)
5. Vorsatz
6. Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern

Produktpiraterie/Wirtschaftsspionage (Alt. 2), §17 Abs. 2 UWG

Tatbestandsmerkmale:

1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis
2. das durch Handlung nach §17 Abs. 1 UWG erlangt wurde
3. unbefugt verwerten oder jemandem mitteilen
4. Vorsatz
5. zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten Dritter, in der Absicht, das Unternehmen zu schädigen

Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr,

§299 Abs. 1 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Angestellter od. Beauftragter eines geschäftlichen Betriebs
2. Fordern, Sich-Versprechen-Lassen od. Annehmen eines Vorteils für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt (Unrechtsvereinbarung)
3. Vorsatz

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, §298

StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Abgabe von rechtswidrigen Absprachen beruhenden Angeboten
2. kartellrechtswidrig; zwischen Bieter und Veranstalter; von Unternehmen, die (nicht) miteinander im Wettbewerb stehen
3. Vorsatz

Bestechung im geschäftlichen Verkehr,

§299 Abs. 2 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Anbieten, Versprechen od. Gewähren eines Vorteils
2. einem Angestellten od. Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs oder einem Dritten
3. dafür, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren od. gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt (Unrechtsvereinbarung)
4. Vorsatz

Vorteilsgewährung, §333 StGB; Bestechung, §334 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils
2. Für Amtsträger/ für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten / Soldaten, oder einen Dritten, für dessen Dienstausbübung
3. Richter / Schiedsrichter oder Dritten, für richterliche Handlung
4. Vorsatz
5. Rechtswidrigkeit (aber: Genehmigung durch zuständige Behörde möglich; Ausnahme: richterliche Handlungen)

Kartellrechtsverstöße, GWB

Tatbestandsmerkmale:

1. Horizontale Kartelle (Preis-, Gebiets-, Kundenab-sprachen, Produktions- und Absatzbeschränkungen)
2. Vertikale Kartelle (Preisbindung, ggf. Mindestabnahmemengen, vertragl. Exportverbote, etc.)
3. Missbrauch marktbeherrschender Stellung (Kampfpreisstrategie, Kopplungsgeschäfte, etc.)
4. Unternehmenszusammenschluss vor/ohne Freigabe (bei Überschreiten bestimmter Umsatzschwellen –Umsatz > 500 Mio. €, Erwerb bestimmter Anteile –mind. 25 %)

Bilanzmanipulation

(Unrichtige Darstellung), §331 HGB

Tatbestandsmerkmale:

1. unrichtige Darstellung der Verhältnisse der Kapitalgesellschaft im Abschluss
2. Falsche Abgabe des „Bilanz-Eids“
3. Unrichtige Angaben gegenüber den Abschlussprüfer
4. Vorsatz, z. T. Leichtfertigkeit ausreichend

Geldwäsche, §261 StGB

Tatbestandsmerkmale:

1. Vermögenswerter Gegenstand (Geld, Buchgeld, Sache, etc.)
2. aus rechtswidriger Vortat (z. B. Bestechlichkeit und Bestechung, gewerbsmäßigem Betrug/Untreue)
3. Verbergen, Herkunft verschleiern, Auffinden verschleiern, Verfall/ Einziehung/Sicherstellung vereiteln/gefährden, sich oder Dritten verschaffen, verwahren oder verwenden)
4. Vorsatz

Insiderhandel, §§13, 14, 38, 39 WpHG

Tatbestandsmerkmale:

1. unter Verwendung einer Insiderinformation Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern, oder
2. einem anderen eine Insiderinformation unbefugt mitteilen oder zugänglich machen, oder
3. einem anderen auf der Grundlage einer Insiderinformation den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren empfehlen oder einen anderen auf sonstige Weise dazu verleiten
4. Leichtfertigkeit, Vorsatz

Wirtschaftskriminalität

Schaden durch Wirtschaftskriminalität

Fakten zum Thema Wirtschaftskriminalität	
Anzahl polizeilich erfasster Straftaten in Deutschland¹:	5,9 Mio.
Davon Fälle aus dem Deliktfeld Wirtschaftskriminalität¹:	102.813 (1,7%)
Anstieg der polizeilich registrierten Fälle von Wirtschaftskriminalität gegenüber dem Vorjahr¹:	1,5%
Anteil der Wirtschaftskriminalität an dem Gesamtschaden aller mit Schadenssumme erfassten Delikte¹:	55,4%
Schadensvolumen durch Wirtschaftskriminalität¹:	4,6 Mrd. €

1) Quelle: Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ 2010 des BKA

Phänomen Wirtschaftskriminalität - Schätzfrage

a Betrug

b Verletzung von Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnissen

c Bestechung / Korruption

d Geldwäsche

e Kartellrechtsverstöße

f Diebstahl / Unterschlagung

Welche
Deliktform
verursacht
durchschnittlich
den höchsten
finanziellen
Schaden ?

Phänomen Wirtschaftskriminalität - Schätzfrage

a Betrug

b Verletzung von Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnissen

c Bestechung / Korruption

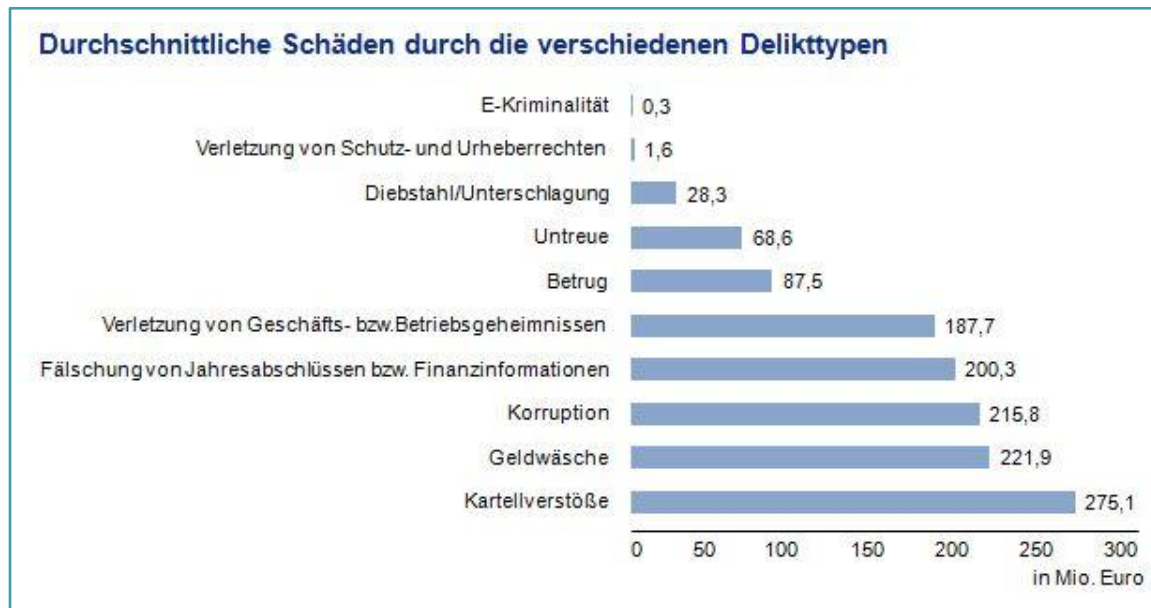
d Geldwäsche

e Kartellrechtsverstöße

f Diebstahl / Unterschlagung

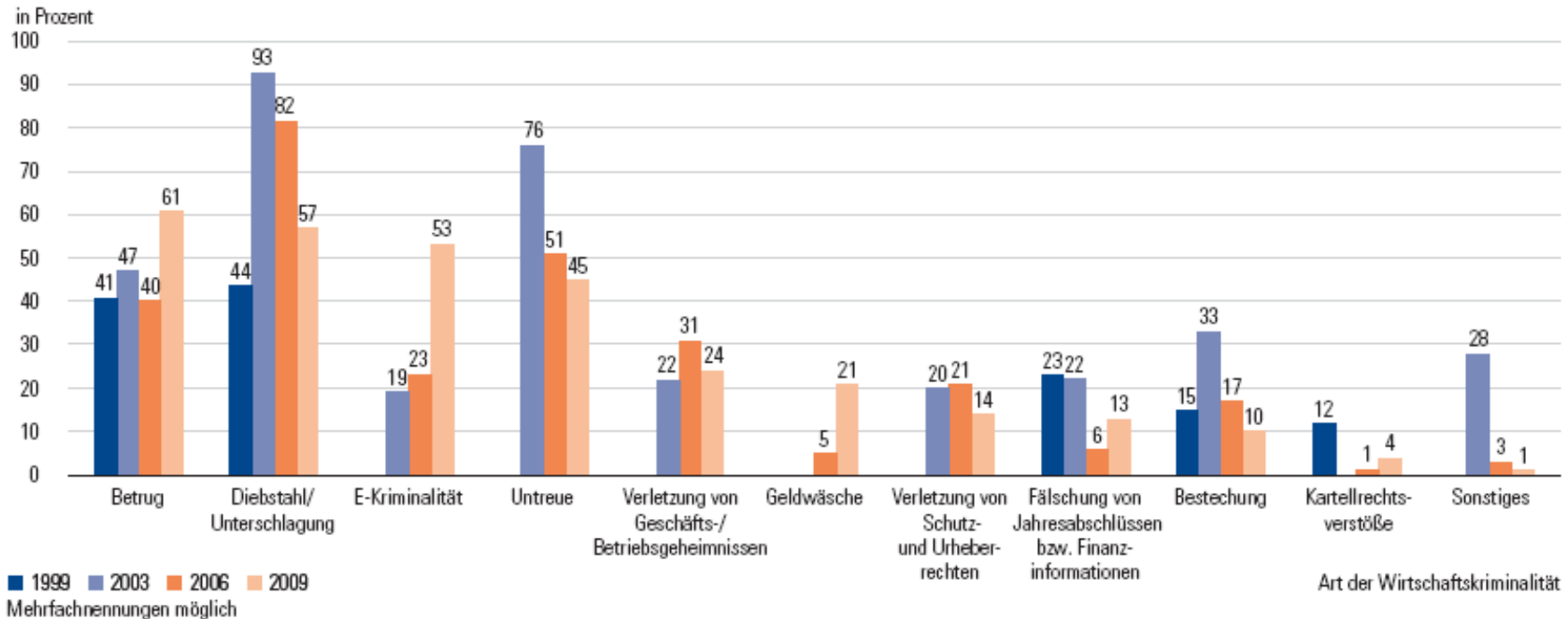
Welche
Deliktform
verursacht
durchschnittlich
den höchsten
finanziellen
Schaden ?

- Befragung von Führungskräften aus 300 Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen. Fokus der Betrachtung war jedoch der Mittelstand.
- Position der befragten Führungskräfte: Mitglied der Unternehmensleitung, Leiter Controlling/ ReWe, Leiter Revision, Kaufmännischer Leiter, Leiter Unternehmenssicherheit, Leiter Personal, Leiter Recht, Leiter Risikomanagement oder Compliance-Officer.
- Schätzung des durchschnittlichen Schadens der letzten drei Jahre der jeweils betroffenen Unternehmen:



Obschon Geldwäsche, Korruption und Jahresabschlussfälschung vergleichsweise selten auftreten, sind diese Formen der Wirtschaftskriminalität aufgrund ihres hohen Schadenspotenzials besonders risikobehaftet.

Häufigkeiten und Arten der auftretenden Wirtschaftskriminalität im Vergleich:



Die geldmäßig schwerwiegenden Fälle deuten darauf hin, dass wirtschaftskriminelle Handlungen in der Unternehmenshierarchie in der Führungsebene angesiedelt sind, da eine gehobene Stellung sowie gutes Fachwissen notwendig sind, um Kontrollen in diesen Bereichen zu umgehen.

Bitte Aufstehen

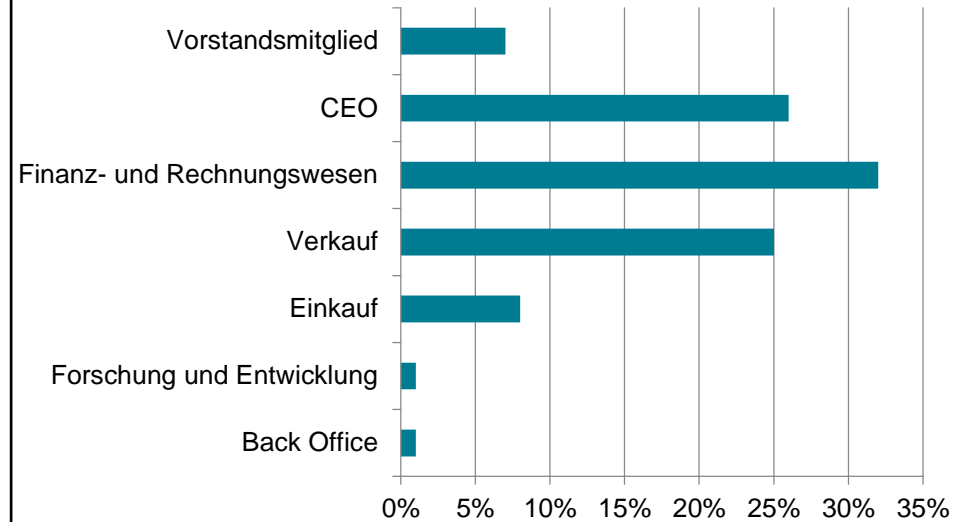
Who is the typical fraudster? – KPMG Studie 2011

Der typische Fraudster ist...

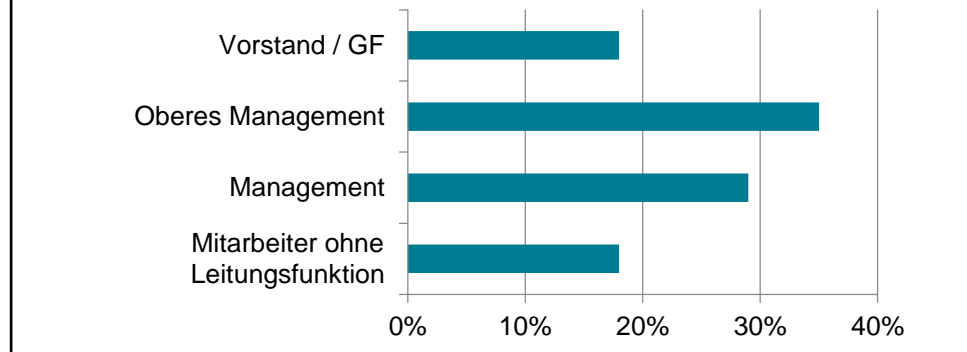
- männlich
- zwischen 36 und 45 Jahren alt
- seit mehr als 10 Jahren im Unternehmen beschäftigt

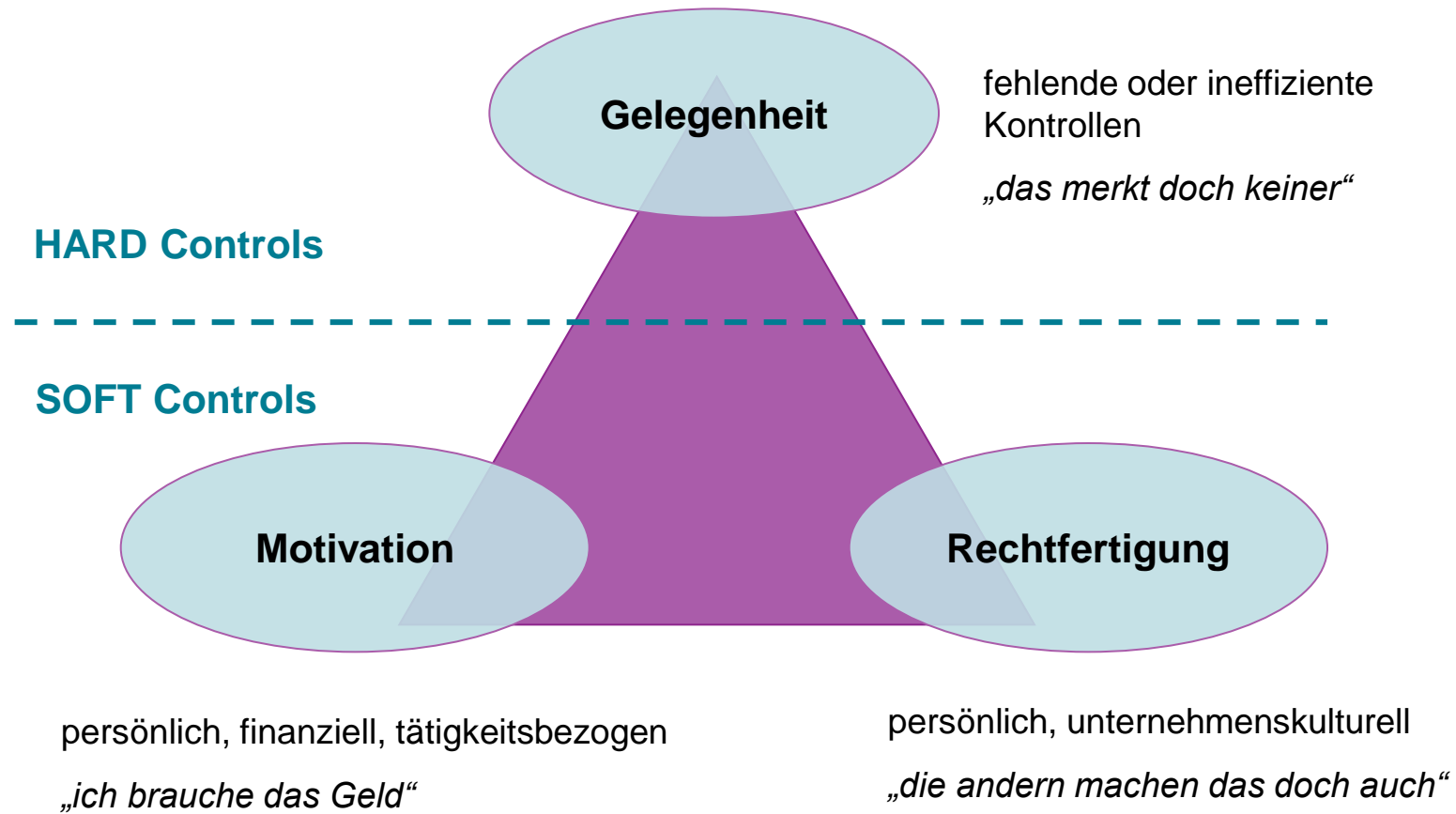


Unternehmensbereich



Position im Unternehmen





1) urspr. Quelle: Donald R. Cressey

Agenda

I **Begrüßung und Vorstellung**

II **Wirtschaftskriminalität**

III **Korruption**

IV **Beispiele aus der Praxis**

Merkmale von Korruption gemäß BKA

Missbrauch

- eines öffentlichen Amtes,
- eines politischen Mandats oder
- einer Funktion in der Wirtschaft



- zugunsten eines anderen
- auf dessen Veranlassung oder
- aus Eigeninitiative



- für die Allgemeinheit in amtlicher oder politischer Form oder
- für ein Unternehmen in wirtschaftlicher Form.



- zur Erlangung eines Vorteils für sich/Dritte oder
- mit Eintritt/in Erwartung des Eintritts eines Schadens bzw. Nachteils

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Bundeskriminalamt - Korruption

http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Korruption/korruption_node.html?_nnn=true

Zahlreiche Korruptionsskandale sorgen seit den 70er Jahren für eine Verschärfung der (inter-) nationalen Regularien

1970er

„Lockheed Skandal“

Bestechung ausländischer Amtsträger durch das Aerospace-Unternehmen Lockheed, um einen höheren Absatz zu erzielen

„Watergate Skandal“

Einbruch in das Hauptquartier der Demokratischen Partei durch Beauftragte des Wahlkomitees der Republikaner unter Mitwissen des damaligen US-Präsidenten Richard M. Nixon zur Zeit des Präsidentschaftswahlkampfes.

„Poulson Affäre“ 1972

Bestechung von Amtsträgern durch den britischen Architekten und Geschäftsmann J. Poulson

UKBA¹ 2010

OECD⁴ Anti-Bribery Convention

Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

FCPA³

UNCAC²

¹ UK Bribery Act 2010

² United Nations Convention against Corruption

³ Foreign Corrupt Practices Act

⁴ Organisation for Economic Co-Operation and Development

„Enron Skandal“ 2001

Bilanzfälschung - zu hoher Ausweis von Gewinnen u.a. mit Hilfe von Offshore-Gesellschaften

„WorldCom Skandal“ 2002

Fehlbuchungen in Milliardenhöhe

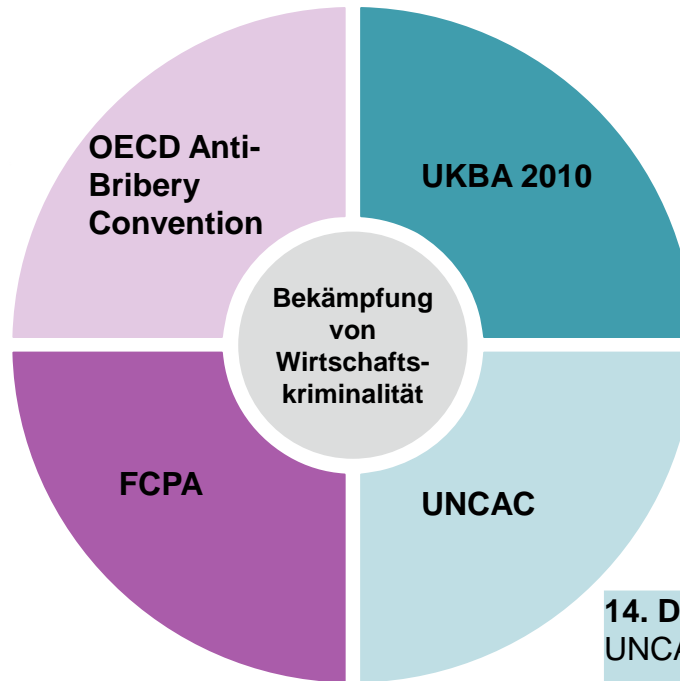
17. Dezember 1997
OECD Anti-Bribery Convention wird unterschrieben

15. Februar 1999
OECD Anti-Bribery Convention tritt in Kraft

Stand 2011
von 38 Ländern ratifiziert

19. Dezember 1977
FCPA tritt mit Unterzeichnung in Kraft

10. November 1998
Erweiterung des FCPA um den International Anti-Bribery and Fair Competition Act: Exterritoriale Durchsetzungsrechte



1972
Salmon Committee empfiehlt bereits im Nachgang der Poulson Affäre eine Verschärfung der Gesetzgebung

1997/98
Kritik der unzureichenden nationalen Gesetzgebung durch die OECD; Draft Consultation Paper und Report

8. April 2010
UKBA wird unterschrieben

1. Juli 2011
UKBA tritt in Kraft

14. Dezember 2005
UNCAC tritt in Kraft

Stand 2011
140 Unterschriften und 159 Ratifizierung von Nationen

1 Direkte oder indirekte Zahlungen (Versprechen, Angebote) sowie Genehmigungen von korruptiven Zuwendungen

2 an ausländische Amtsträger, Bewerber auf diese Ämter, ausländische politische Parteien bzw. internationale öffentliche Organisationen oder deren Funktionäre bzw. an Mittler zur Weitergabe an diese.

3 Benutzung einer Einrichtung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs (z.B. Telefon, E-Mail, Post, Handlung einer natürlichen Person zur Förderung der Korruptionszahlung)

4 mit dem Zweck der Beeinflussung einer Amtshandlung bzw. des Nehmers, um Handlungen zu vollziehen zu unterlassen oder die Funktion auszunutzen,

5 um damit ein Geschäft zu erlangen, aufrechtzuerhalten oder einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

**Tatbestands-
voraussetzungen**

USA: Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den FCPA

Strafrechtliche Sanktionen bei vorsätzlichen Verstößen gegen:

**Korruptions-
bestimmungen**

**Buchführungs-
bestimmungen**

**Juristische
Personen**

Geldstrafe bis zu
2.000.000 USD pro
Einzelfall des Verstoßes

Geldstrafe bis zu
2.500.000 USD pro
Einzelfall des Verstoßes

**Natürliche
Personen**













Geldstrafen bis zu
250.000 USD
Haftstrafe bis zu 5
Jahren

Geldstrafe bis zu
5.000.000 USD
Haftstrafe bis zu 20
Jahren

Zivilrechtliche Sanktionen bei vorsätzlichen Verstößen gegen

- Korruptionsbestimmungen: 10.000 USD gegen Unternehmen, Management, Mitarbeiter oder Beauftragte.
- FCPA-Bestimmungen: (zeitlicher) Ausschluss von juristischen oder natürlichen Personen von Programmen oder Geschäften mit Bundesbehörden, Verlust von Ausfuhrgenehmigungen, Sperrung für eine Teilnahme am Wertpapiergeschäft.

USA: FCPA Strafzahlungen – Top 10

Unternehmen	Jahr	Sachverhalt	Strafzahlung (in USD)
	2008	Siemens unternahm systematische Versuche Amtsträger zu bestechen und die Buchführung zu fälschen, um Bestechungszahlungen zu verschleiern.	800 Mio
	2009	KBR, ein in den USA ansässiger Baukonzern, Technip SA, ENI/Snamprogetti und JGC wurden verurteilt nigerianische Amtsträger bestochen zu haben.	579 Mio
	2010	Das in den USA ansässige Rüstungsunternehmen wurde verurteilt, Amtsträger in Saudi Arabien, Tschechien und Ungarn bestochen zu haben, um Rüstungsaufträge abzusichern.	400 Mio
 	2010	ENI/Snamprogetti, ein niederländischer Maschinenbauer, Technip SA, KBR und JGC wurden verurteilt, nigerianische Amtsträger bestochen zu haben.	365 Mio
	2010	Technip SA, ein französischer Maschinenbauer, KBR, ENI/Snamprogetti und JGC wurden verurteilt, nigerianische Amtsträger bestochen zu haben.	338 Mio
	2011	JGC, ein japanischer Baukonzern, Technip SA, KBR und ENI/Snamprogetti wurden verurteilt, nigerianische Amtsträger bestochen zu haben.	218 Mio
	2010	Daimler wurde verurteilt wegen Bestechung russischer, kroatischer und chinesischer Amtsträger, um Aufträge für Feuerwehrgewagen und andere Nutzfahrzeuge zu erhalten.	185 Mio
 	2010	Der französische Telekommunikationsbedarfshersteller wurde verurteilt wegen Bestechung von Amtsträgern in Costa Rica, Honduras, Malaysia und Taiwan, um lateinamerikanische und asiatische Aufträge zu erhalten.	137 Mio
	2011	Das ungarische Telekommunikationsunternehmen wurde verurteilt Amtsträger in Mazedonien und Montenegro bestochen zu haben und die Buchführung und Unterlagen gefälscht zu haben um die Zahlungen zu verschleiern.	95 Mio
	2010	Das Speditions- und Logistikunternehmen wurde verurteilt auf Veranlassung von Kunden Amtsträger in Nigeria, Angola, Brasilien, Russland und Kasachstan bestochen zu haben.	81.8 Mio

Section 1	Section 2	Section 6	Section 7
<ul style="list-style-type: none"> ■ Offering, promising or giving a bribe to another person ■ Bestechung im privaten/öffentlichen Bereich ■ Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils, um damit eine unangemessene Handlung des Vorteilsempfängers herbeizuführen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Requesting, agreeing to receive or accepting a bribe from another person ■ Bestechung im privaten/öffentlichen Bereich ■ Annahme eines Vorteils ■ Wettbewerbssituation ist nicht erforderlich ■ Kein Vorsatz seitens des Täters erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bribing a foreign public official ■ Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils ■ Absicht (des Täters) den ausländischen Amtsträger zu seinem geschäftlichen Nutzen zu beeinflussen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Failure of commercial organisations to prevent bribery ■ Strafbarkeit eines Unternehmens, das keine adäquaten Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Korruptionstat getroffen hat

Rechtsfolgen für natürliche Personen	Rechtsfolgen für Unternehmen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren ■ Geldstrafe in unbegrenzter Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geldstrafe in unbegrenzter Höhe ■ Ausschluss bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ■ Einziehung von Vermögenswerten

1 Verhältnismäßige Maßnahmen

2 Top Level Commitment

3 Risk Assessment

4 Due Diligence

5 Kommunikation (inklusive Training)

6 Monitoring und Review

Konkrete
Umsetzung soll
unter
Berücksichtigung
der
unternehmens-
spezifischen
Risiken erfolgen

§ 108b / § 108e StGB

- § 108b StGB Wählerbestechung
- § 108e StGB Abgeordnetenbestechung

Rechtsfolgen

- Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
- Abgeordnetenbestechung: zusätzlich, neben Freiheitsstrafe von mind. 6 Monaten, Aberkennung von Wahlrechten

§ 299 / § 300 StGB

- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle

Rechtsfolgen

- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
- Besonders schwere Fälle: Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren

§ 331 / § 333 StGB

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 333 StGB Vorteilsgewährung

Rechtsfolgen

- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
- (Schieds-) Richter: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

§ 332 / § 334 / § 335 StGB









- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle

Rechtsfolgen

- Bestechlichkeit *: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren
- Bestechung *: Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
- Besonders schwere Fälle: Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren; (Schieds-) Richter: Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren

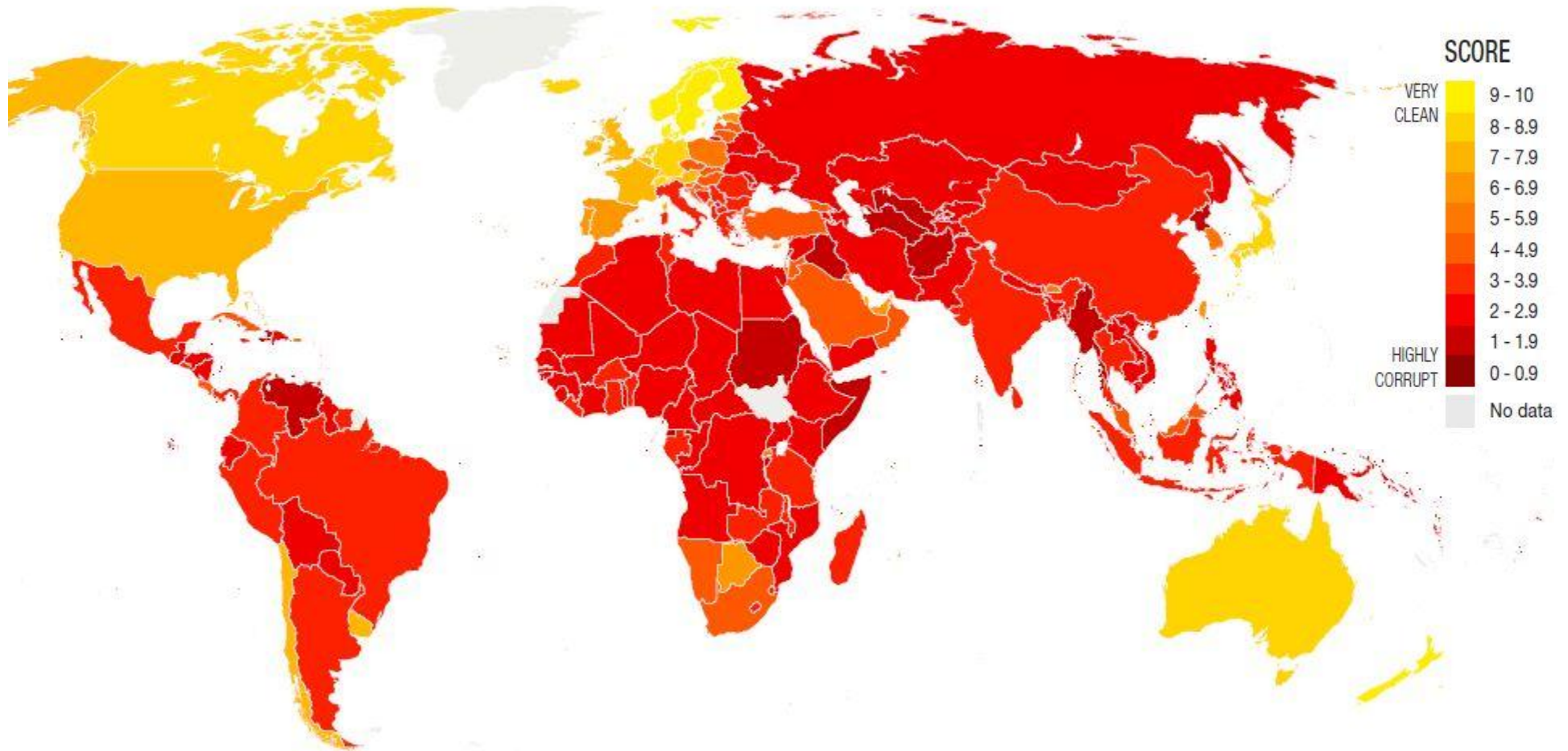
* Abweichende Rechtsfolgen für (Schieds-) Richter und in minder schweren Fällen

Red Flags

-  Unangemessener Einsatz von Beraterverträgen
-  Fehlende oder unvollständige Originaldokumente (Belege, Verträge)
-  Überproportionale Planungs- und Konzepterstellungsaufwendungen ohne entsprechende Transaktionen / abgeschlossene Deals
-  Wesentliche Korrekturbuchungen kurz vor dem Bilanzstichtag
-  Zahlungsabwicklung über Off-Shore bzw. CPI-Länder (z.B. Somalia, Irak, Afghanistan lt. Transparency International)
-  Erhöhtes Auftreten von Geschäftsvorfällen knapp unterhalb existierender Genehmigungsgrenzen (Auftragssplitting)
-  Unangemessen kurze Dauer von behördlichen Genehmigungsverfahren
-  Erhöhte und undurchsichtige Provisionszahlungen

Corruption Perception Index 2011

Verschiedene Level der Korruption im öffentlichen Sektor in 183 Ländern/Territorien der Welt



Quelle: www.transparency.org

Korruption

Ein Phänomen im Ausland?

Vietz GmbH – Eginhard Vietz



- Hersteller von Zubehör für den Rohrleitungsbau
- Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung auf Pipeline-Baustellen weltweit
- Umsatz ca. EUR Mio. 55
- Mehr als 200 Mitarbeiter
- Gründer und Geschäftsführer: Eginhard Vietz
- Regelmäßiger Teilnehmer in Wirtschaftsdelegationen deutscher Spitzenpolitiker



Quelle: Homepage Vietz GmbH

Handelsblatt

10. August 2010:

„Der Kampf gegen Schmiergeld ist reine Heuchelei“

Interview mit Eginhard Vietz

HB: Herr Vietz, Sie machen Ihr Geschäft hauptsächlich im Ausland. Haben Sie schon einmal Schmiergeld gezahlt?

EV: Natürlich mehr als einmal. [...]

HB: An wen zahlen Sie das Schmiergeld?

EV: An das obere Management im Einkauf. Also an die Leute, die entscheiden, wer den Auftrag bekommt. [...]

HB: Sie meinen, Korruption ist eine Frage von Lebensstandard?

EV: Natürlich. Sehen Sie, die Entscheidungsträger werden doch von den Anbietern hofiert. [...]

HB: Haben Sie eigentlich gar keine Angst vor den deutschen Behörden?

EV: Ich spreche nur aus, was alle wissen.

HB: Aber die Zahlung von Schmiergeld ist strafbar.

EV: Niemand hat einen Nachteil aus dem, was ich tue. [...]

Handelsblatt

20. August 2010:

„Staatsanwaltschaft durchsucht Mittelständler Vietz“

Sämtliche Firmenräume sowie das Privathaus des Hannoveraner Rohrleitungsspezialisten Eginhard Vietz sind nach einem Bericht des Handelsblatts am Donnerstag von einem Beamten der Staatsanwaltschaft Hannover sowie des Landeskriminalamtes durchsucht worden.

The logo for Handelsblatt, featuring the word "Handelsblatt" in white serif font on an orange rectangular background.

28. September 2011:

„50.000 Euro Strafe für Mittelständler Vietz“

Der Hannoveraner Mittelständler Eginhard Vietz, der sich in einem Zeitungsinterview selbst der Korruption bezichtigt hat, muss 50.000 Euro zahlen. Wie die Staatsanwaltschaft Hannover dem Handelsblatt (Donnerstagsausgabe) auf Anfrage bestätigte, stellt die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren gegen den Rohrleitungsbauer gegen eine Geldauflage in dieser Höhe nach Paragraph 153a des Strafgesetzbuches ein. „Für uns ist der Fall damit abgeschlossen“, sagte Oberstaatsanwalt Hans-Jürgen Lendeckel dem Handelsblatt.

I **Begrüßung und Vorstellung**

II **Wirtschaftskriminalität**

III **Korruption**

IV **Beispiele aus der Praxis**

Täter, Tätergruppen, organisierte Kriminalität

Einzeltäter

- Verursachen meist einen überschaubaren wirtschaftlichen Schaden
- Intensität ist oft nicht so andauernd bzw. steigert sich im Zeitablauf
- bei mehreren kriminellen Handlungen ist die Vorgehensweise meist analog
- **in rd. 90% aller Fälle liegen Einzeltäter vor!**

Tätergruppen

- Zusammenschluss mehrerer Personen
- Koordiniertes Handeln
- Vorgehen ist abgestimmt und kann grenzüberschreitend sein
- Ziel: Erzielung von Vermögensvorteilen

Organisierte Kriminalität

- Zusammenschluss vieler Personen und Gruppierungen
- Organisation: streng hierarchisch
- Vorgehen über Ländergrenzen und Kontinente hinweg
- Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft bestimmter Regionen
- Ziel: Ausbau der wirtschaftlichen und politischen Macht

Beispiele für Gruppen der organisierten Kriminalität:

- italienische Mafia
- neapolitanische Camorra
- sizilianische Cosa Nostra
- kalabrische N'drangetha
- chinesische Triaden
- japanische Yakuza
- türkische und kurdische Banden
- Russenmafia



Beispiele für Tätergruppen:

- European Kings Club (Pyramidensystem Schweiz /Österreich)
- Nigeria Connection (Transfer von Geld ins Ausland /Provision)

Welche drei Aspekte deckt die forensische Tätigkeit ab?

Prevention
Detection
Response

Unter welchen Voraussetzungen begehen Menschen dolose Handlungen gem. Fraud Triangle?

Gelegenheit
Motivation
Rechtfertigung

Welche Position hat ein Fraudster im Unternehmen am häufigsten inne?

Oberes Management

Welche sind die zwei häufigsten von Mitarbeitern im Unternehmen begangenen Deliktarten?

Diebstahl oder Unterschlagung

Fragen?

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Katharina Wins,

Heinrich Polster

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2011 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.